

# Wissenschaftlicher Beirat

Entsprechend § 18 der Satzung der GGKG e.V. sind die Zusammensetzung und Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats wie folgt geregelt:

- (1) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu acht Mitgliedern, die vom Vorstand für die Dauer von maximal neun Jahren berufen und die einzeln durch die Mitgliederversammlung alle vier Jahre mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. In der Besetzung des wissenschaftlichen Beirats ist eine möglichst große Diversität insbesondere in Hinblick auf die Verteilung von Gebärdensprach- und Lautsprachnutzer\*innen anzustreben.
- (2) Mitglieder des Vorstands oder der Geschäftsführung können nicht gleichzeitig Mitglied des wissenschaftlichen Beirats sein.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Tagesordnung ist dem Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen bekannt zu machen.
- (4) Aus seiner Mitte bestimmt der wissenschaftliche Beirat zwei Vertreter\*innen auf die Dauer von zwei Jahren. Diese vertreten den wissenschaftlichen Beirat gegenüber dem Vorstand, der Geschäftsführung und der Mitgliederversammlung.
- (5) Weitergehende Bestimmungen und Tätigkeiten können durch eine Ordnung des wissenschaftlichen Beirats geregelt werden.
- (6) Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats sind insbesondere
  - (a) bei der Entwicklung mittel- und langfristiger Ziele hinsichtlich Publikationen des Vereins beratend mitzuwirken;
  - (b) sich an einem inhaltlichen Sichtungsverfahren in Bezug auf Beiträge zu beteiligen, die der DAS-ZEICHEN-Redaktion eingereicht werden;
  - (c) die Akquise wissenschaftlicher Beiträge;
  - (d) Beratung des Vorstands in fachlichen Fragen.

# Ordnung des wissenschaftlichen Beirats

Diese Ordnung regelt die Organisation des wissenschaftlichen Beirats.

- (1) Die durch den Vorstand in den Beirat berufenen Personen treten ab dem Zeitpunkt der Annahme ihrer Berufung in den Beirat ein und müssen üblicherweise bei der kommenden Mitgliederversammlung, spätestens jedoch nach vier Jahren durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Annahme der Berufung ist dem Vorstand gegenüber in Textform zu erklären, der Vorstand informiert die Vertreter\*innen über die erfolgten und angenommenen Berufungen.
- (2) Der Beirat wählt mit einfacher Mehrheit zwei Vertreter\*innen aus seiner Mitte. Die Vertreter\*innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur erneuten Wahl der Vertreter\*innen im Amt.
- (3) Die beiden Vertreter\*innen des Beirats berufen die Sitzungen des Beirats ein und leiten diese. Die Einladung zur Sitzung des Beirats ist den Mitgliedern des Beirats samt Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Sitzung in Textform zu übersenden. Die Mitglieder des Beirats haben das Recht, Anträge zur Ergänzung und Änderung der Tagesordnung zu stellen, über die der Beirat zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit abstimmt.
- (4) Beschlussfähigkeit, Entscheidungen, Eilentscheidungskompetenz (a) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
  - (b) Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder getroffen.
  - (c) Eilentscheidungen treffen die beiden Vertreter\*innen in Abstimmung mit den Verantwortlichen des jeweiligen Sachgebiets. Der Vorstand der GGKG e.V. sowie die übrigen Mitglieder des Beirats sind über die Eilentscheidung zu informieren.
- (5) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des wissenschaftlichen Beirats. Ihre Aufgaben umfassen:
  - (a) die Haushalts- und Personalangelegenheiten nach Prüfung und Freigabe durch den Vorstand,
  - (b) die Vorbereitung und ggf. Ausführung der Beschlüsse des Beirats.
- (6) Berichtspflicht
  - (a) Der wissenschaftliche Beirat legt dem Vorstand der GGKG e.V. einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht vor.
- (7) Inkrafttreten
  - (a) Diese Ordnung des wissenschaftlichen Beirats tritt nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit in Kraft.